

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa041) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Allagen (Arnsberger Wald), Az.: 20250367
- 2.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa042) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Allagen (Arnsberger Wald), Az.: 20250374
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa045) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Sichtigvor (Arnsberger Wald), Az.: 20250375
- 4.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa046) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Sichtigvor (Arnsberger Wald), Az.: 20250376
- 5.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa047) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Sichtigvor (Arnsberger Wald), Az.: 20250381
- 6.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa049) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Allagen (Arnsberger Wald), Az.: 20250383
- 7.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa050) im Stadtgebiet Warstein in der Gemarkung Sichtigvor (Arnsberger Wald), Az.: 20250386
- 8.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Genehmigungsverfahren zur Änderung der Betriebseinschränkungen einer Windenergieanlage bei Möhnensee-Günne, Aktenzeichen: 20250356 (Mo039)
- 9.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnensee in der Gemarkung Delecke, Flur 4 und 5 im Arnsberger Wald innerhalb des Windenergiebereichs 11.08.WEB.003 der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 28.03.2025

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung der Landrätin des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

10.) Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 01. Juli 2025

- 11.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee in der Gemarkung Delecke, Flur 4 im Arnsberger Wald innerhalb des Windenergiebereichs 11.08.WEB.003 der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 28.03.2025**
- 12.) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG, des Antrages nach §§ 16b BlmSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (We21) in Werl.**
- 13.) Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typ Enercon E-175 EP5 mit 132,46 m Nabenhöhe und je 6.000 kW Nennleistung in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstück 31 (Mo046) und Flurstück 39 (Mo047) sowie Flur 13, Flurstück 11 (Mo048).**
- 14.) Antrag der Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense den Antrag gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Enercon E-175 EP5 mit 132,46 m Nabenhöhe und je 6.000 kW Nennleistung in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstücke 31 (Mo046) und 39 (Mo047).**
- 15.) Antrag der Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typ Enercon E-175 EP5 mit 132,46 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen, Flur 1, Flurstück 11 (Mo048).**

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250367	Wa041	WEA 5neu	Allagen	5	58, 59, 60

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Planunterlagen und Geländeschnitt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
5. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
6. Technische Beschreibung Schall
7. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
8. Arbeits- und Brandschutz
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens,

standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250367

Im Auftrag

gez.
Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250374	Wa042	WEA 7neu	Allagen	5	239

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

11. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
12. Bauantragsunterlagen
13. Planunterlagen und Geländeschnitt
14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
15. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
16. Technische Beschreibung Schall
17. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
18. Arbeits- und Brandschutz
19. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
20. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250374

Im Auftrag

gez.
Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250375	Wa045	WEA 17	Sichtigvor	11	195, 330

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

21. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
22. Bauantragsunterlagen
23. Planunterlagen und Geländeschnitt
24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
25. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
26. Technische Beschreibung Schall
27. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
28. Arbeits- und Brandschutz
29. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
30. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250375

Im Auftrag

gez.

Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250376	Wa046	WEA 17	Sichtigvor	11	5

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

31. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
32. Bauantragsunterlagen
33. Planunterlagen und Geländeschnitt
34. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
35. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
36. Technische Beschreibung Schall
37. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
38. Arbeits- und Brandschutz
39. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
40. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250376

Im Auftrag

gez.
Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250381	Wa047	WEA 17	Sichtigvor	11	7

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

41. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
42. Bauantragsunterlagen
43. Planunterlagen und Geländeschnitt
44. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
45. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung

46. Technische Beschreibung Schall
47. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
48. Arbeits- und Brandschutz
49. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
50. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswaufgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250381

Im Auftrag

gez. Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 21.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250383	Wa049	WEA 21	Allagen	5	191

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

51. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
52. Bauantragsunterlagen
53. Planunterlagen und Geländeschnitt
54. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
55. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
56. Technische Beschreibung Schall
57. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
58. Arbeits- und Brandschutz
59. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
60. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswaufgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250383

Im Auftrag

gez.
Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 22.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250386	Wa050	WEA 22	Sichtigvor	11	296

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

61. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
62. Bauantragsunterlagen
63. Planunterlagen und Geländeschnitt
64. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
65. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
66. Technische Beschreibung Schall
67. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
68. Arbeits- und Brandschutz
69. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
70. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250386

Im Auftrag

gez.
Gamser

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 19.05.2025 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 8 u. 9 BImSchG zur Änderung der Betriebseinschränkungen zur Einhaltung der Standorteignung (Turbulenzen) für die mit Bescheid vom 27.02.2025 unter dem Geschäftszeichen 63.03.1770-63.91.01-20230316 genehmigte Windenergieanlage vom Typ Nordex N149 5.X mit einer Gesamthöhe von 238,6 m in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Günne, Flur 10, Flurstücke 14, 15, 78 und 86. Die Kreiseigene Kennzeichnung der WEA lautet Mo039.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Bei dem beantragten Änderungsbescheid sollen im Wesentlichen die Betriebsbeschränkungen in Bezug auf Turbulenzen abgeprüft werden. Allein aus diesen Prüfpunkten ergeben sich keine neuen Umweltauswirkungen. Aus der Genehmigung folgt keine Berechtigung zu Handlungen, die relevante weitere Umweltauswirkungen haben können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das beantragte Vorhaben nicht, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen fehlenden standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 10.06.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1770-63.91.01-20250356

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Statkraft Erneuerbare GmbH, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175/6.x für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee in der Gemarkung Delecke mit Datum vom 30.05.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagenty p	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0021903	Nordex N 175/6.x	6.800	179	175	WEA 1 (Mo077)	436.490,00 5.701.420,00	Deleck e	5	81
0022037	Nordex N 175/6.x	6.800	179	175	WEA 2 (Mo078)	436.885,00 5.700.958,00	Deleck e	4	174
0022051	Nordex N 175/6.x	6.800	179	175	WEA 3 (Mo079)	436.827,00 5.700.334,00	Deleck e	4	174

Der Vorbescheid ergeht für drei Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlagen WEA 1 (Mo077), WEA 2 (Mo078) und WEA 3 (Mo079) vom Typ Nordex N 175/6.x mit einer Nennleistung von je 6.800 kW und einer Nabenhöhe von je 179 m auf den folgenden Grundstücken innerhalb des Windenergiebereichs 11.08.WEB.003 der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 28.03.2025

Bezeichnung:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
WEA 1 (Mo077)	Delecke	5	81
WEA 2 (Mo078)	Delecke	4	174
WEA 2 (Mo079)	Delecke	4	174

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 249 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Windenergiebereichen der 19. Änderung vom 28.03.2025 und des

Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 245e Abs. 1 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.

- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- halten die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen (Zusatzbelastung) durch Schallemissionen und Schattenwurf ein. Gemäß Windenergie-Erlass NRW Nr. 5.2.3.4 sind hinsichtlich der Turbulenzeinwirkungen innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers keine weitere(n) Windenergieanlage(n) eines anderen Betreibers (Vorbelastung) zu berücksichtigen.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Standsicherheit und zum Immissionsschutz (Schall- und Schattenimmissionen) beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **25.06.2025** bis einschließlich **08.07.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 24.06.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240935

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 01. Juli 2025

Am Dienstag, 01. Juli 2025, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zur 22. Sitzung des Kreistages in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung 22. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Dienstag, 01.07.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einrichtung eines neuen Bildungsganges am Börde-Berufskolleg in Soest zum Schuljahr 2026/2027 - Zweijährige Fachoberschule Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß APO-BK Anlage C 3 im Fachbereich Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt Informatik	146/2025
4	Satzung vom 01.07.2025 zur Änderung der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 12.12.2019	103/2025

5	Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG	122/2025
6	Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) für den Kreis Soest - Finaler Beschluss	118/2025
7	Umsetzung des Projektes „Schwammwald“ - Reaktivierung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens im Arnsberger Wald	119/2025
8	Strukturbeschluss zur Gründung der "Arbeitsgruppe Klimaneutraler Konzern Kreis Soest"	079/2025
9	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vergabe von Leistungen im ÖPNV im grenzüberschreitenden Verkehr in den Kreis Gütersloh (Linienbündel Gütersloh-Südwest)	124/2025
10	Nahverkehrsplan des Kreises Soest 2025-2030: Synopse der Stellungnahme und finaler Beschluss	132/2025
11	3. Änderung Landesentwicklungsplan NRW - Stellungnahme des Kreises Soest	137/2025
12	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024	092/2025
13	Abberufung als Prüfer in der örtlichen Rechnungsprüfung	129/2025
14	Abberufung als Prüferin in der örtlichen Rechnungsprüfung	130/2025
15	Bestellung zur Prüferin in der örtlichen Rechnungsprüfung	131/2025
16	Bestellung zum Prüfer in der örtlichen Rechnungsprüfung	149/2025
17	Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Kreisverwaltung Soest	151/2025
18	Antrag der FDP-Fraktion zur Veröffentlichung von Ergebnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie	098/2025
19	Antrag der FDP-Fraktion zur Entfernung von Nestern der Asiatischen Hornisse	102/2025
20	Informationen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
21	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Telefonie) mit den Städten Soest und Geseke	125/2025
22	Beteiligung der EVB an der "Werler Wind GmbH & Co. KG" sowie der "Werler Wind Verwaltungs-GmbH"	111/2025
23	Weiteres Verfahren ÖPNV-Leistungen Linienbündel Soest-West	133/2025
24	Entsorgungswirtschaft Soest GmbH: Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Soest und der ESG	117/2025
25	Zusammenarbeit mit der GWA REsource Kreis Unna GmbH – Prüfauftrag	120/2025
26	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 23.06.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez.Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Firma Statkraft Erneuerbare GmbH, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N 175/6.x für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee in der Gemarkung Delecke mit Datum vom 30.05.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagenty p	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0021928	Nordex N 175/6.x	6.800	179	175	WEA 4 (Mo080)	437.438,00 5.700.608,00	Deleck e	4	174

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlagen WEA 4 (Mo080) vom Typ Nordex N 175/6.x mit einer Nennleistung von je 6.800 kW und einer Nabenhöhe von je 179 m auf dem folgenden Grundstück innerhalb des Windenergiebereichs 11.08.WEB.003 der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 28.03.2025

Bezeichnung: Gemarkung: Flur: Flurstück/e:
WEA 4 (Mo080) Delecke 4 174

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 249 BauGB privilegiert;
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Windenergiebereichen der 19. Änderung vom 28.03.2025 und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.

1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 245e Abs. 1 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.

- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- hält die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen (Zusatzbelastung) durch Schallemissionen und Schattenwurf ein. Gemäß Windenergie-Erlass NRW Nr. 5.2.3.4 sind hinsichtlich der Turbulenzeinwirkungen innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers keine weitere(n) Windenergieanlage(n) eines anderen Betreibers (Vorbelastung) zu berücksichtigen.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Standsicherheit und zum Immissionsschutz (Schall- und Schattenimmissionen) beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **25.06.2025** bis einschließlich **08.07.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 24.06.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250271

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde Herrn Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien Wind-Sonne-Biogas, Starenweg 48, 59469 Ense für den Antrag vom 05.06.2025 die Genehmigung nach 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Antragstellers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Herstelle r Anlagent yp	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarku ng	Flur	Flurstück (e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019175	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	132,44	175	We0 21	423.852 5.708.319	Werl	55	87

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 219,94 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen beigelegt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 25.06.2025 bis 08.07.2025 auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 18.06.2025
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240938

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense gem. §§ 4 und 6 BImSchG insgesamt drei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte und Anlagentypen mit Datum vom 20.06.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb jeweils einer der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinate n UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019961	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo046	439.566 5.706.721	Berling sen	17	31
0019962	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo047	440.509 5.706.559	Berling sen	17	39
0019963	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo048	440.126 5.708.477	Berling sen	13	11

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und zum Denkmalschutz, beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit deren Begründung liegt in der Zeit vom **25.06.2026** bis einschließlich **08.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem sind die Genehmigungsbescheide auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist nach vorheriger Terminabsprache eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 18.06.2025

Kreis Soest – Die Landrätin

-Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240936

63.03.1041-63.91.01-20240937

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense, beantragte mit Datum vom 04.12.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee.

Standortdaten der Anlagen:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinate n UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019961	Enercon E- 175 EP5	6.000	132	175	Mo046	439.566 5.706.721	Berling sen	17	31
0019962	Enercon E- 175 EP5	6.000	132	175	Mo047	440.509 5.706.559	Berling sen	17	39

Die Anlagen erfüllen die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Die Antragstellerin beantragte für das geplante Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP aufgrund der weiteren Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA als zweckmäßig. Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der

Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Soest, den 18.06.2025
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240936

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Hauptstraße 22 in 59469 Ense, beantragte mit Datum vom 04.12.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnesee.

Standortdaten der Anlage:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinate n UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019963	Enercon E- 175 EP5	6.000	132	175	Mo048	440.126 5.708.477	Berling sen	13	11

Die Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Die Antragstellerin beantragte für das geplante Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP aufgrund der weiteren Windenergieanlagen im

Einwirkbereich der geplanten WEA als zweckmäßig. Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Soest, den 18.06.2025
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240937

Im Auftrag

gez. Münstermann
